CITTA' DI VENEZIA

VERORDNUNG FÜR DIE EINRICHTUNG UND REGELUNG DER ZUGANGSBEITRÄGE MIT ODER OHNE VERKEHRSMITTEL FÜR DIE ALTSTADT DER GEMEINDE VENEDIG UND DIE ANDEREN KLEINEN INSELN DER LAGUNE

Genehmigt durch Gemeinderatsbeschluss Nr. 51 vom 12.09.2023
Geändert durch Gemeinderatsbeschluss Nr. 71 vom 21.12.2023
Geändert durch Gemeinderatsbeschluss Nr. 77 vom 19.12.2024

INHALT

Artikel 1:	Gegenstand	3
Artikel 2:	Voraussetzungen für den Beitrag	3
Artikel 3:	Betroffene	4
Artikel 4:	Ausschlüsse	4
Artikel 5:	Freistellungen	5
Artikel 6:	Höhe und Gültigkeit des Beitrags	7
Artikel 7:	Ermäßigungen	9
Artikel 8:	Direkte Erhebung des Zugangsbeitrags durch die Stadtverwaltung	9
Artikel 9:	Erhebung des Zugangsbeitrags durch das Verkehrsunternehmen zusammen mit dem Fahrpreis	10
Artikel 10:	Zahlung des Beitrags vonseiten des Verkehrsunternehmens	11
Artikel 11:	Kontroll- und Feststellungsvorschriften	11
Artikel 12:	Verwaltungs- und Steuerstrafen	11
Artikel 13:	Zwangsweise Beitreibung	12
Artikel 14:	Erstattungen	12
Artikel 15:	Kontrollsysteme	13
Artikel 16:	Inkrafttreten	13
Anlage 1		14
Anlage 2		15

Artikel 1
Gegenstand

1. Die vorliegende Verordnung wird gemäß Artikel 52 der Gesetzesverordnung Nr. 446 vom 15. Dezember 1997 in ihrer geänderten Fassung erlassen.
2. Die vorliegende Verordnung legt den in Artikel 4, Absatz 3a der Gesetzesverordnung Nr. 23 vom 14. März 2011 genannten und gemäß Artikel 1 Absatz 1129 des Gesetzes Nr. 145 vom 30. Dezember 2018 anwendbaren Beitrag für den Zugang zur Altstadt der Gemeinde Venedig und zu den anderen kleineren Inseln der Lagune fest und regelt ihn bis zu dem in Artikel 14 Absatz 16 Buchstabe e der Gesetzesverordnung Nr. 78 vom 31. Mai 2010, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 78 vom 30. Juli 2010, mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 122 vom 30. Juli 2010, genannten Höchstbetrag.
3. Die Einnahmen aus dem Beitrag werden zur Finanzierung der in Artikel 4 Absatz 3a der Gesetzesverordnung Nr. 14. März 2011 genannten Maßnahmen verwendet.
4. Die Anwendung des Beitrags in der in dieser Maßnahme vorgesehenen Weise hat ergänzende Wirkungen, die darauf abzielen, die Touristenströme im Bezugsgebiet zu regulieren.

Artikel 2
Voraussetzungen für den Beitrag

1. Gemäß Artikel 1 Absatz 1129 des Gesetzes Nr. 145 vom 30. Dezember 2018 besteht die Voraussetzung für den Beitrag im Zugang zur Altstadt der Gemeinde Venedig und den anderen kleineren Inseln der Lagune mit oder ohne Verkehrsunternehmen.
2. Für die Zwecke dieser Verordnung entspricht das Gebiet der Altstadt der Gemeinde Venedig dem festgestellten Homogenen Territorialgebiet Nr. 1 „Altstadt Venedig" gemäß dem vom Stadtrat von Venedig mit Beschluss Nr. 5 der Sitzung vom 30. und 31. Januar 2012 festgelegten Flächennutzungsplan, der von der zuständigen Dienststellenkonferenz zwischen der Stadt Venedig und der Provinz Venedig, die am 30. September 2014 zum Abschluss kam, genehmigt und durch den Beschluss Nr. 128 der Provinzregierung von Venedig vom 10. Oktober 2014 ratifiziert wurde. Der zugehörige Lageplan ist in Anlage 1 der vorliegenden Verordnung aufgeführt.
Unter den „kleineren Inseln der Lagune" im Sinne dieser Verordnung sind die in Anlage 2 dieser Verordnung genannten und aufgeführten Inseln zu verstehen.
3. Für die Anwendungszwecke dieser Verordnung ist ein Verkehrsunternehmen jede öffentliche oder private Stelle, die Personenbeförderungsdienste zu gewerblichen Zwecken erbringt, wie z. B., jedoch nicht beschränkt auf:
a) Schifffahrtsgesellschaften, einschließlich Kreuzfahrtgesellschaften, und alle anderen ordnungsgemäß bei der Hafenbehörde der nördlichen Adria registrierten Schifffahrtsgesellschaften

b) Eisenbahnverkehrsunternehmen
c) Verkehrsunternehmen, die öffentlichen Linienverkehr zu Lande und zu Wasser anbieten
d) Verkehrsunternehmen, die öffentliche Nichtlinienverkehrsleistungen erbringen, wie z. B. Reisebusse, Mietwagen mit Fahrer, Taxis, einschließlich Wassertaxis, sowie sogenannte „Lancioni granturismo"
e) Luftfahrtunternehmen, die Personenbeförderungsdienste der allgemeinen Luftfahrt durchführen und am Flughafen Venedig-Lido „G. Nicelli" landen.

Artikel 3
Betroffene

1. Der Zugangsbeitrag wird als Alternative zur Kurtaxe gemäß Art. 4 Absatz 1 der Gesetzesverordnung Nr. 23 vom 14.03.2011 angewandt und muss von jeder natürlichen Person in der von dieser Verordnung festgelegten Weise entrichtet werden, die die Altstadt der Gemeinde Venedig oder die anderen kleineren Inseln der Lagune besucht, mit Ausnahme der in den folgenden Artikeln 4 und 5 genannten gültigen Ausschlüsse oder Freistellungen.
2. Die Zahlung des Beitrags umfasst den Zugang zur Altstadt der Stadt Venedig und zu den anderen kleineren Inseln in der Lagune und daher gilt die für den Zugang zur Altstadt der Stadt Venedig gezahlte Gebühr auch für den Besuch der kleineren Inseln in der Lagune und umgekehrt.
3. Die Betroffenen sind verpflichtet, die Belege, die die Zahlung des Zugangsbeitrags oder die Freistellung bescheinigen, aufzubewahren und den von der Stadtverwaltung mit der Durchführung der Kontrollfunktionen beauftragten Personen vorzulegen.

Artikel 4
Ausschlüsse

1. Die Zahlung des Zugangsbeitrags wird nicht von den in Artikel 4 Absatz 3a der Gesetzesverordnung Nr. 23 vom 14. März 2011 genannten Personen geschuldet, und zwar von:
a) Einwohnern der Gemeinde Venedig
b) Arbeitskräften, einschließlich Pendlern:
- Arbeitnehmer, die ständig oder auch nur vorübergehend in der Altstadt der Gemeinde Venedig oder auf den anderen kleineren Inseln der Lagune arbeiten
- Selbstständige oder Unternehmer, die ihren Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Altstadt der Stadt Venedig oder auf den anderen kleineren Inseln der Lagune haben
- Arbeitnehmer oder Selbständige bzw. Unternehmer, die aufgrund ihrer Tätigkeit Zugang zur Altstadt der Gemeinde Venedig oder zu den anderen kleineren Inseln der Lagune haben
c) Schülern, einschließlich Pendlern, von Schulen aller Arten und Klassenstufen, Studenten von Universitäten und Postgraduierteninstituten

mit Sitz in der Altstadt der Gemeinde Venedig oder auf den anderen kleineren Inseln der Lagune
d) Personen und Familienmitgliedern von Personen, die in der Gemeinde Venedig Grundsteuer (IMU) gezahlt haben.
2. Personen, die gemäß diesem Artikel von der Zahlung des Beitrags ausgeschlossen sind, müssen ihren Status durch eine geeignete Selbstbescheinigung, Bescheinigung oder selbst bzw. durch Dritte ausgestellte Erklärung gemäß den durch Beschluss des Gemeindeausschusses festgelegten Betriebsverfahren nachweisen, in Übereinstimmung mit den in der EU-Verordnung 679/2016 und der Gesetzesverordnung Nr. 196 vom 30. Juni 2003, geändert durch die Gesetzesverordnung Nr. 101 vom 10. August 2018, genannten Datenschutzvorschriften.
3. Für die Zwecke des vorstehenden Absatzes gelten die in Artikel 5 Absatz 3 der vorliegenden Verordnung festgelegten Leitlinien, mit Ausnahme des letzten Absatzes für die Einwohner der Gemeinde Venedig, da für diese Kategorie vereinfachte Methoden zum Nachweis ihres Status vorgesehen werden müssen.

Artikel 5
Freistellungen

1. Folgende Personen sind von der Zahlung des Zugangsbeitrags befreit:
a) Personen, die sich in den Beherbergungsbetrieben im Sinne von Artikel 2 der Kurtaxordnung der Stadt Venedig aufhalten, die sich auf dem Gemeindegebiet befinden und auf jegliche Weise eine vorübergehende bezahlte Unterkunft bieten, sofern sie der Kurtaxe gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Gesetzesverordnung Nr. 23 vom 14. März 2011 unterliegen; diese Freistellung wird vom Tag der Ankunft bis zum Tag der Abreise im Beherbergungsbetrieb anerkannt.
b) In der Stadt Lebende, die in das aktuelle Bevölkerungsregister gemäß Artikel 32 des Präsidialdekrets Nr. 223 vom 30. Mai 1989 worden sind.
c) Personen, die in der Gemeinde Venedig geboren wurden
d) Einwohner der Metropolitanstadt Venedig
e) Einwohner der Region Venetien
f) Kinder unter 14 Jahren
g) Behinderte, deren Zustand nach den geltenden italienischen Rechtsvorschriften gemäß Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes Nr. 104 vom 5. Februar 1992 oder vergleichbarer ausländischer Rechtsvorschriften bescheinigt wird, sowie die entsprechende Begleitperson
h) Personen, die sich in der Altstadt der Gemeinde Venedig und auf den anderen kleineren Inseln der Lagune in Behandlung befinden oder sich einer medizinischen Untersuchung unterziehen müssen
i) Personen, die Patienten in Gesundheitseinrichtungen in der Altstadt der Gemeinde Venedig und auf den anderen kleineren Inseln der Lagune assistieren oder sie begleiten
j) Athleten und deren Begleitpersonen, die die Altstadt der Gemeinde Venedig und die anderen kleineren Inseln der Lagune aufsuchen, um an

von CONI, seinen Verbänden oder Sportförderungseinrichtungen anerkannten Sportwettkämpfen teilzunehmen
k) Personen, die die Altstadt der Gemeinde Venedig und die anderen kleineren Inseln der Lagune mit ÖPNV-Linien erreichen, die speziell für die ausschließliche Beförderung zu den Sportstätten betrieben werden, um am betreffenden Sportwettbewerb teilzunehmen
l) Öffentliche Verwaltungsangestellte und Amtsträger, die sich aus institutionellen Gründen in die Altstadt der Gemeinde Venedig und auf die anderen kleineren Inseln der Lagune begeben
m) Freiwillige, die in der Altstadt der Gemeinde Venedig und auf den anderen kleineren Inseln der Lagune bei von der Gemeindeverwaltung organisierten oder gesponserten Veranstaltungen und/oder Ausstellungen sowie bei den von der Stadt Venedig und der Region Venetien organisierten Veranstaltungen, die durch einen Beschluss des Gemeindeausschusses festgelegt werden, Dienst tun
n) Freiwillige, die in der Altstadt Venedig und auf anderen kleineren Inseln in der Lagune in Notfällen Dienst tun
o) Teilnehmer an entgeltlichen Veranstaltungen, die von der Stadtverwaltung organisiert oder von ihr gesponsert werden und durch einen Beschluss des Gemeindeausschusses festgelegt werden
p) Teilnehmer an Veranstaltungen, die von der Stadtverwaltung organisiert oder gesponsert werden und durch einen Beschluss des Gemeindeausschusses festgelegt werden
q) Angehörige der Streitkräfte und der Ordnungskräfte, einschließlich des Personals der Nationalen Feuerwehr, die sich aus dienstlichen Gründen in die Altstadt der Gemeinde Venedig und auf die anderen kleineren Inseln der Lagune begeben
r) Mieter und ihre angemeldeten Familienmitglieder einer Immobilie in der Gemeinde Venedig, sofern sie einen Mietvertrag für nicht-touristische Zwecke haben
s) Angestellte der öffentlichen Verwaltungen, die in Dienstwohnungen in der Gemeinde Venedig untergebracht sind, und ihre angemeldeten Familienmitglieder
t) Personen, die Gefängnisse oder Haftanstalten in der Altstadt von Venedig aufsuchen
u) Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Lebensgefährten gemäß Artikel 1 Absatz 37 des Gesetzes Nr. 76 vom 20. Mai 2016, Verwandte oder Verschwägerte bis zum 3. Verwandtschaftsgrad von Einwohnern der Altstadt von Venedig oder der kleineren Inseln der Lagune
v) Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Lebensgefährten gemäß Artikel 1 Absatz 37 des Gesetzes Nr. 76 vom 20. Mai 2016, Verwandte oder Verschwägerte bis zum 3. Verwandtschaftsgrad von Einwohnern der Altstadt von Venedig oder der kleineren Inseln der Lagune
w) Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Lebensgefährten gemäß Artikel 1 Absatz 37 des Gesetzes Nr. 76 vom 20. Mai 2016, Verwandte oder Verschwägerte bis zum dritten Verwandtschaftsgrad, die Personen besuchen, die in Einrichtungen für die medizinische bzw. soziale Betreuung untergebracht sind, die sich in der Altstadt der Gemeinde Venedig oder auf den kleineren Inseln der Lagune befinden

x) Parteien und Personen, die aus gerichtlichen Gründen zu öffentlichen Ämtern oder Gerichten in der Altstadt der Gemeinde Venedig und auf den anderen kleineren Inseln der Lagune geladen sind
y) Personen, die zu öffentlichen Ämtern in der Altstadt der Gemeinde Venedig oder auf den anderen kleineren Inseln der Lagune geladen sind
z) Personen, die ausschließlich Zugang zu den Gebieten Ponte della Libertà, Piazzale Roma, Bahnhof Santa Lucia und direkter Verbindungsbereich zu Piazzale Roma, Hafenanlegestelle, Bahnhof San Basilio und Isola Nova del Tronchetto haben, begrenzt auf die Zeit, für die sie sich dort aufhalten Die genaue Abgrenzung dieser Gebiete kann vom Gemeindeausschuss durch einen besonderen Beschluss festgelegt werden;
aa) Personen, die aus Gründen, die mit der Durchführung von Kontrolltätigkeiten zusammenhängen, Zugang zu Gebieten haben, die vom Gemeindeausschuss als gebührenfreie Zonen ausgewiesen wurden
ab) Besucher, die Personen besuchen, die ihren Wohnsitz in der Altstadt von Venedig oder auf den kleineren Inseln haben, oder Personen, die im aktuellen Bevölkerungsregister mit Wohnsitz in der Altstadt oder auf den kleineren Inseln eingetragen sind
ac) Weitere mögliche Zugänge vorübergehender Art, sofern sie nicht touristischen Zwecken dienen, die durch Beschluss des Gemeindeausschusses genehmigt werden
ad) Schüler der Sekundarstufe II, die sich auf einer Bildungsreise oder einem Bildungsbesuch befinden
ae) Personen, die sich in die Gemeinde Venedig begeben müssen, um an Wahlen oder Volksabstimmungen teilzunehmen.
af) Verwandte und Verschwägerte des ersten Verwandtschaftsgrads von natürlichen Personen, die Eigentümer von Wohnimmobilien sind, die sich in der Altstadt der Gemeinde Venedig oder auf den kleineren Inseln der Lagune befinden und nicht für die touristische Vermietung bestimmt sind
ag) Verwandte und Verschwägerte bis zum 3. Verwandtschaftsgrad eines Universitätsstudenten, der die Altstadt Venedig besucht, um an der Dissertationsdiskussion teilzunehmen.
2. Personen, die gemäß diesem Artikel von der Zahlung des Beitrags befreit sind, müssen ihren Status durch eine geeignete Selbstbescheinigung, Bescheinigung oder selbst bzw. durch Dritte ausgestellte Erklärung gemäß den durch Beschluss des Gemeindeausschusses festgelegten Betriebsverfahren nachweisen, in Übereinstimmung mit den in der EU-Verordnung 679/2016 und der Gesetzesverordnung Nr. 196 vom 30. Juni 2003, geändert durch die Gesetzesverordnung Nr. 101 vom 10. August 2018, genannten Datenschutzvorschriften.
3. In Anbetracht des vorrangigen öffentlichen Interesses, das mit dieser Regelung verfolgt wird, muss die in Absatz 2 genannte Maßnahme des Gemeindeausschusses den folgenden Leitlinien entsprechen:
- Infolge des steuerlichen Charakters der mit dieser Verordnung umgesetzten Rechtsvorschriften müssen die Kontrolltätigkeiten dazu dienen, die Wirksamkeit und Gleichbehandlung in Bezug auf die vorgeschriebenen Anforderungen zu gewährleisten.

- Die für die Verwaltung des Beitrags erforderlichen Formalitäten und Vorgänge müssen sich an den Kriterien des leichten Zugangs, der Unmittelbarkeit und der Sicherheit in der Prüfungskette orientieren.
- Die Beschaffung der erforderlichen Daten muss unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit zwischen den bereitgestellten Informationen und dem Zweck, für den sie verwendet werden sollen, geregelt werden, wobei der Notwendigkeit Rechnung zu tragen ist, die Datenverarbeitung auf ein Mindestmaß zu beschränken und die Aufbewahrungsfrist auf das für die Überprüfungstätigkeit unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren.
- Es muss eine ständige Überwachung der Fortschritte bei der Verwaltung der Befreiungen sowie der Zahlungen gewährleistet werden, deren Ergebnisse dem Gemeinderat regelmäßig zur Kenntnis gebracht werden.

Artikel 6
Höhe und Gültigkeit des Beitrags

1. Die Höhe des Zugangsbeitrags zur Altstadt der Gemeinde Venedig und zu den anderen kleineren Inseln der Lagune wird durch Beschluss des Gemeindeausschusses innerhalb der in Art. 14 Absatz 16 Buchstabe *e* der Gesetzesverordnung Nr. 78 vom 31. Mai 2010, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 122 vom 30. Juli 2010, festgelegten Grenzen und unter Berücksichtigung der Bestimmungen der folgenden Absätze festgelegt.
2. In Anbetracht der komplementären Wirkung des Zugangsbeitrags für die Regulierung der Touristenströme und die Planung öffentlicher Dienstleistungen kann der Gemeindeausschuss bei der Festlegung des Beitrags Folgendes vorsehen:
a) Die Festlegung von Schwellenwerten für die tägliche Besucherzahl, auch in differenzierter Form über das Jahr verteilt und/oder nach Befreiungskategorien, bei deren Überschreitung die normale Zugangsgebühr erhöht werden kann
b) Die Festlegung einzelner Tage oder Zeiträume des Jahres, an denen der Zugangsbeitrag oder ein davon abweichender Betrag erhoben werden soll
c) Die Festlegung von täglichen Zeitfenstern, in denen der Zugangsbeitrag nicht erhoben wird
d) Die Festlegung von Zeiträumen, in denen der Zugangsbeitrag für bestimmte kleinere Inseln in der Lagune nicht erhoben wird
e) Die Festlegung unterschiedlicher Beträge für der Zugangsbeitrag in Abhängigkeit von der Zeitspanne zwischen der Zahlung des Beitrags und dem beabsichtigten Besuch.
3. Bei der Anwendung der in Absatz 2 Buchstabe *a* genannten Modalität muss der Gemeindeausschuss die folgenden Kriterien beachten:
a) Für das Erreichen der Tagesschwelle werden die Zugänge der Zahlungspflichtigen und gegebenenfalls die Zugänge der in Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben *d* und *e* genannten befreiten Personen berücksichtigt
b) Einführung geeigneter Informationsinstrumente, die Aufschluss über die Anzahl der Zugänge zum normalen Betrag geben, die noch verfügbar sind, bevor der tägliche Schwellenwert für die Besucherzahl von Touristen

erreicht wird, der für die Anwendung des Zugangsbeitrags zum höheren als dem normalen Satz ausschlaggebend ist.
4. In Anbetracht der besonderen Zugangsmodalitäten müssen die Betroffenen, die die Altstadt und die kleineren Inseln im Rahmen von Kreuzfahrten besuchen, auch im Falle der Anwendung des in Absatz 2 Buchstabe *a* genannten Sachverhalts den Beitrag in Höhe des für den betreffenden Tag üblichen Satzes entrichten. Der Gemeindeausschuss hat die Möglichkeit, einen Pauschalbetrag für diese Betroffenen festzulegen, vorbehaltlich der Unterzeichnung eines Abkommens mit den entsprechenden Beförderungsunternehmen und/oder mit der Hafenbehörde der nördlichen Adria, das die Formen und Methoden der Zusammenarbeit regelt, und zwar auch durch Mitteilung an die Passagiere, um einen nachhaltigen und bewussten Tourismus in der Stadt Venedig gemäß einem durch einen besonderen Beschluss des Gemeindeausschusses genehmigten Plan zu fördern. In jedem Fall wird der Zugang von Kreuzfahrtschiffen bei der Berechnung des Schwellenwerts gemäß Absatz 2 Buchstabe *a* des vorliegenden Artikels berücksichtigt.
5. Die Bescheinigung, die die Zahlung des Zugangsbeitrags belegt, ist bis Mitternacht des auf der Karte angegebenen Tages gültig und muss den Vor- und Nachnamen der zahlungspflichtigen Person enthalten, außer in besonderen Fällen, die vom Gemeindeausschuss bei der jährlichen Festlegung der Tarife und/oder des Verkaufssystems festgelegt werden.
6. Unbeschadet der in Artikel 12 vorgesehenen Geldstrafen beträgt der Betrag des Zugangsbeitrags für Personen, die den Zugang vorab nicht entrichtet haben, 10,00 Euro.

Artikel 7
Ermäßigungen

1. Zur Förderung eines nachhaltigen und bewussten Tourismus und der Übernahme bewährter Praktiken in der Tourismusbranche kann der Gemeindeausschuss unter Berücksichtigung der Rolle der Stadt Venedig im venezianischen Tourismussystem zugunsten von Personen, die in Unterkünften übernachten, die in unternehmerischer Form außerhalb der Stadt Venedig auf dem Gebiet der Region Venetien geführt werden, eine Ermäßigung des Zugangsbeitrags von bis zu 50 % festlegen.
2. Die in Absatz 1 genannte Ermäßigung setzt voraus, dass zwischen der Gemeinde Venedig, den einzelnen Beherbergungsbetrieben und den betroffenen Gemeinden, in denen sich der Beherbergungsbetrieb befindet, entsprechende Vereinbarungen auf der Grundlage eines vom Gemeindeausschuss genehmigten Modells getroffen werden, in denen die Modalitäten der Zusammenarbeit auch durch Informationen im Hinblick auf die Nachhaltigkeit der touristischen Nutzung festgelegt werden, wobei die Gemeinde Venedig die Kontrolle ausübt.
3. Die in Absatz 1 genannte Ermäßigung kann im Falle der Anwendung von Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe *a* nicht für Besuche gewährt werden, die den Tagesschwellenwert überschreiten.

4. Dies gilt unbeschadet der Möglichkeit des Gemeindeausschusses, Bedingungen und Situationen festzulegen, unter denen die in Absatz 1 genannte Ermäßigung nicht angewandt wird.
5. Der Erwerb des Nachweises, der die Zahlung des ermäßigten Zugangsbeitrags gemäß diesem Artikel bescheinigt, kann nach den vom Gemeindeausschuss festgelegten Verfahren erfolgen, die die Legitimation der in der Beherbergungseinrichtung wohnenden Person zum Erwerb des ermäßigten Betrags gewährleisten.

Artikel 8
Direkte Erhebung des Zugangsbeitrags durch die Stadtverwaltung

1. Gemäß Artikel 4 Absatz 3a der Gesetzesverordnung Nr. 23 vom 14. März 2011 wird der Zugangsbeitrag von den Verkehrsunternehmen zusammen mit dem Fahrpreis erhoben, jedoch in der in Artikel 9 der vorliegenden Verordnung festgelegten Form.
2. Die Regelungen des Absatzes 1 gelten ausschließlich für Zugänge mit folgenden Verkehrsmitteln:
- Verkehrsunternehmen, die öffentlichen Linienverkehr zu Lande und zu Wasser anbieten
- Eisenbahnverkehrsunternehmen
- Schifffahrtsgesellschaften, einschließlich Kreuzfahrtunternehmen und andere ordnungsgemäß bei der Hafenbehörde der nördlichen Adria registrierte Schifffahrtsunternehmen, die die in Artikel 6 Absatz 4 genannte Vereinbarung nicht unterzeichnet haben, oder im Falle der Nichtunterzeichnung der in Artikel 6 Absatz 4 genannten Vereinbarung mit der Hafenbehörde der nördlichen Adria
- Luftfahrtunternehmen, die Personenbeförderungsdienste der allgemeinen Luftfahrt durchführen und am Flughafen Venedig-Lido „G. Nicelli" landen, vorbehaltlich der Bestimmungen von Absatz 4 unten.
3. Unbeschadet der Bestimmungen von Absatz 4 wird der Zugangsbeitrag im Falle des Zugangs von Luftfahrtunternehmen, die nicht zu den in Absatz 2 genannten Verkehrsunternehmen gehören, und im Falle des Zugangs ohne Luftfahrtunternehmen direkt von der Gemeinde Venedig erhoben.
4. Im Falle des Zugangs durch die in Absatz 2 genannten Verkehrsunternehmen kann der Zugangsbeitrag direkt von der Gemeinde Venedig erhoben werden, sofern eine Vereinbarung mit dem Verkehrsunternehmen geschlossen wird, in der die Art und Weise geregelt wird, in der das Verkehrsunternehmen die Fahrgäste über die Verpflichtung zur Zahlung des Zugangsbeitrags informiert. Der Entwurf des in diesem Absatz genannten Übereinkommens wird durch einen entsprechenden Beschluss des Gemeindeausschusses genehmigt.
5. Die direkte Erhebung des Zugangsbeitrags kann auch „internen" Gesellschaften der Gemeinde Venedig übertragen werden.
6. Der Verkauf von Zugangsbeitragsnachweisen an die Betroffenen muss unter Berücksichtigung der genehmigten Tarife gemäß den Bestimmungen von Artikel 1 Absatz 169 des Gesetzes Nr. 296 vom 27. Dezember 2006, Artikel 13 Absatz 15c der Gesetzesverordnung Nr. 201 vom 6. Dezember

2011, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 214 vom 22. Dezember 2011, und Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes Nr. 212 vom 27. Juli 2000 erfolgen.
7. Die Erhebungsmethoden werden vom Gemeindeausschuss in der Beschlussfassung über die Festsetzung der Tarife oder durch einen anderen geeigneten Beschluss genehmigt.

Artikel 9
Einziehung des Zugangsbeitrags durch das Verkehrsunternehmen zusammen mit dem Fahrpreis

1. Die Verkehrsunternehmen, die gemäß diesem Artikel zur Erhebung verpflichtet sind, sind für die Zahlung des Beitrags an die Gemeinde Venedig verantwortlich, wobei sie ein Rückgriffsrecht auf die Betroffenen haben. Die Verkehrsunternehmen sind außerdem verpflichtet, bis zum 28. Februar eines jeden Jahres die in Artikel 4 Absatz 3a der Gesetzesverordnung Nr. 23 vom 14. März 2011 vorgesehene Erklärung abzugeben. Der Inhalt der Erklärung und die Modalitäten für ihre Einreichung werden durch einen Beschluss des Gemeindeausschusses festgelegt.
2. Die zur Erhebung verpflichteten Verkehrsunternehmen sind außerdem zu folgenden Maßnahmen verpflichtet:
a) Betroffene in geeigneter Weise, auch computergestützt oder telematisch, über die Abgabepflicht, deren Höhe und die Bedingungen für ihre Entrichtung zu unterrichten
b) Den Betrag zusammen mit dem Fahrscheinpreis oder der wie auch immer bezeichneten Gegenleistung einzuziehen und eine Quittung auszustellen, einschließlich durch einen Stempel auf dem Fahrschein oder der Zahlungsquittung
c) Innerhalb von fünfzehn Tagen nach Monatsende eine Mitteilung gemäß einem von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Formular zu senden, die die für die Verwaltung relevanten Daten enthält, die durch einen Beschluss des Gemeindeausschusses festgelegt werden, der auch die Übermittlungsmodalitäten regelt, und zwar unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen der Gesetzesverordnung Nr. 196 vom 30. Juni 2003, der EU-Verordnung 679/2016 und der Gesetzesverordnung Nr. 101 vom 10. August 2018 in der jeweils geltenden Fassung
d) Den erhobenen Beitrag unter den in Artikel 10 genannten Bedingungen zu überweisen
e) Der Stadtverwaltung unverzüglich alle Mitteilungen/Unterlagen zu übermitteln, die in Bezug auf die Fälle des Ausschlusses, der Befreiung und der Ermäßigung des Zugangsbeitrags durch die beförderten Betroffenen eingegangen sind.

Artikel 10
Zahlung des Beitrags vonseiten des Verkehrsunternehmens

1. Das gemäß Artikel 9 zum Inkasso verpflichtete Verkehrsunternehmen zahlt der Gemeinde Venedig den als Beitrag für den Zugang zur Altstadt der Gemeinde Venedig und zu den anderen kleineren Inseln der Lagune erhobenen Betrag bis zum fünfzehnten Tag des zweiten Monats, der auf den Monat der Erhebung folgt, und zwar durch Banküberweisung oder andere von der Stadtverwaltung aktivierte Formen.

Artikel 11
Kontroll- und Feststellungsvorschriften

1. Für die Kontrolle der Beantragung und Entrichtung des Zugangsbeitrages sowie für die Abgabe der Erklärungen kann die Stadtverwaltung die in der Gesetzgebung vorgesehenen Instrumente zur Beitreibung von Steuerhinterziehung und -umgehung einsetzen; insbesondere kann sie:
a) von den Steuerpflichtigen und den Verkehrsunternehmen, die der Beitragserhebung unterliegen, die Vorlage oder Übermittlung von Nachweisen, Urkunden und Unterlagen auch in digitaler Form verlangen
b) Fragebögen an die zur Erhebung verpflichteten Verkehrsunternehmen zu bestimmten Daten und Nachrichten mit der Bitte um Rücksendung der ausgefüllten und unterzeichneten Unterlagen senden
c) Überprüfungen, Inspektionen und Vor-Ort-Kontrollen durch befugtes Personal durchführen, auch in Form von Einzelkontrollen in öffentlichen Bereichen.
2. Für die Feststellung und Überprüfung des Zugangsbeitrags gelten die Bestimmungen von Artikel 1 Absätze 158 bis 170 des Gesetzes Nr. 206 vom 27. Dezember 2006.

Artikel 12
Verwaltungs- und Steuerstrafen

1. Verstöße gegen diese Verordnung werden mit Verwaltungsstrafen geahndet, die auf der Grundlage der allgemeinen Grundsätze für Steuerstrafen gemäß den Gesetzesverordnungen Nr. 471, 472 und 473 vom 18. Dezember 1997 sowie gemäß den Bestimmungen von Artikel 4 Absatz 3a der Gesetzesverordnung Nr. 23 vom 14. März 2011 und den Bestimmungen des vorliegenden Artikels verhängt werden.
2. Jeder Zahlungspflichtige unterliegt der in Artikel 7a der Gesetzesverordnung Nr. 267 vom 18. August 2000 vorgesehenen Verwaltungsgeldstrafe, die auf 25,00 bis 150,00 Euro für folgende Fälle festgesetzt wird: (i) Nichtvorlage der Nachweise an von der Gemeinde mit der Kontrolle beauftragten Personen, die die Zahlung des Zugangsbeitrags oder die Bedingung des Ausschlusses oder der Befreiung bescheinigen, oder die Verwendung eines Nachweises an einem vom Gültigkeitsdatum abweichenden Tag; (ii) Abgabe falscher Erklärungen, um Ausschlüsse, Befreiungen oder Ermäßigungen des in dieser Verordnung vorgesehenen Zugangsbeitrags zu erhalten, sowie (iii) Verstoß gegen jegliche andere Bestimmung dieser Verordnung.

3. Gemäß Art. 76 des Präsidialdekrets Nr. 445 vom 28. Dezember 2000 werden Personen, die in den von dieser Verordnung vorgesehenen Fällen gemäß Art. 46 oder 47 des Präsidialdekrets Nr. 445 vom 28. Dezember 2000 falsche Erklärungen abgeben, inhaltlich oder materiell falsche Dokumente erstellen oder davon Gebrauch machen, gemäß dem Strafgesetzbuch und den einschlägigen Sondergesetzen bestraft. Die Vorlage einer Urkunde mit Daten, die nicht mehr der Wahrheit entsprechen, kommt der Urkundenfälschung gleich. Die in dieser Verordnung vorgesehenen Ersatzerklärungen, die gemäß den Artikeln 46 und 47 abgegeben werden, gelten als gegenüber einem Beamten abgegeben.

Artikel 13
Zwangsweise Beitreibung

1. Die von der Stadtverwaltung in Form von Zugangsbeiträgen, Geldstrafen und Zinsen festgesetzten Beträge werden, wenn sie nicht innerhalb der im zugestellten Schriftstück angegebenen Frist gezahlt werden, gemäß den Bestimmungen der geltenden Steuervorschriften zwangsweise eingezogen.

Artikel 14
Erstattungen

1. Vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 erfolgt keine Erstattung bei Beträgen von 10 Euro oder weniger je Zahler.
2. Erstattungsanträge, die bis zu einem Tag vor dem Gültigkeitsdatum des Zugangsbeitrags gestellt werden, werden durch Stornierung des betreffenden Zahlungsnachweises in der Weise anerkannt, die im entsprechenden Verkaufssystem angegeben wird.
3. Im Falle der Anwendung von Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe *a* wird der in Absatz 1 genannte Höchstbetrag für Erstattungen, die bis zum vierten Tag vor dem Tag der Gültigkeit des betreffenden Zahlungsnachweises um Mitternacht beantragt werden, auf 2,90 Euro herabgesetzt.
4. Findet die Bestimmung des Artikels 6 Absatz 2 Buchstabe *a* keine Anwendung, so reduziert sich die in Absatz 1 genannte Erstattungsgrenze auf 2,90 Euro, unabhängig vom Zeitpunkt der Inanspruchnahme.
5. Die ab dem Tag der Gültigkeit des Zahlungsnachweises beantragten Rückerstattungen, die in jedem Fall innerhalb der in Artikel 1 Absatz 164 des Gesetzes Nr. 296 vom 27. Dezember 2006 festgelegten Fristen vorzulegen sind, erfolgen unter der Voraussetzung, dass der Nachweis erbracht wird, dass die Altstadt und/oder die kleineren Inseln der Lagune von Venedig nicht betreten werden können oder dass eine der in Artikel 4 bzw. 5 der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Ausschluss- bzw. Freistellungsbedingungen vorliegt, und zwar gemäß den vom Gemeindeausschuss zur Vereinfachung der Erfüllung der Pflichten der Zahlungspflichtigen festgelegten Verfahren.

6. Wurde der Zugangsbeitrag vom Verkehrsunternehmen über den tatsächlich von den Fahrgästen erhobenen Betrag hinaus gezahlt, so kann dieser die Rückzahlung gemäß den Vorschriften über die Zahlung zu Unrecht geleisteter Zahlungen nach Artikel 2033 des italienischen Zivilgesetzbuchs verlangen.

Artikel 15
Kontrollsysteme

1. Unter Berücksichtigung der Pflicht, sowohl die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen der Betroffenen als auch die Anwendung der Ausschluss- und Freistellungsbedingungen zu überprüfen, kann der Gemeindeausschuss für bestimmte Zugangsbereiche zur Altstadt und/oder zu den kleineren Inseln der Lagune von Venedig auch elektronische und/oder automatische Kontrollsysteme festlegen.

Artikel 16
Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am 15. Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und ihre Durchführungsbestimmungen werden durch Beschluss des Gemeindeausschusses festgelegt.
2. Die mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 11 vom 26.02.2019 genehmigte analoge Verordnung in ihrer geänderten Fassung wird aufgehoben.
3. Die von den Zahlungspflichtigen und Verkehrsunternehmen zu erfüllenden Verpflichtungen gelten unter Berücksichtigung der in Artikel 13 Absatz 15c der Gesetzesverordnung Nr. 201.

Anlage 1

ATO 1 **Altstadt Venedig**

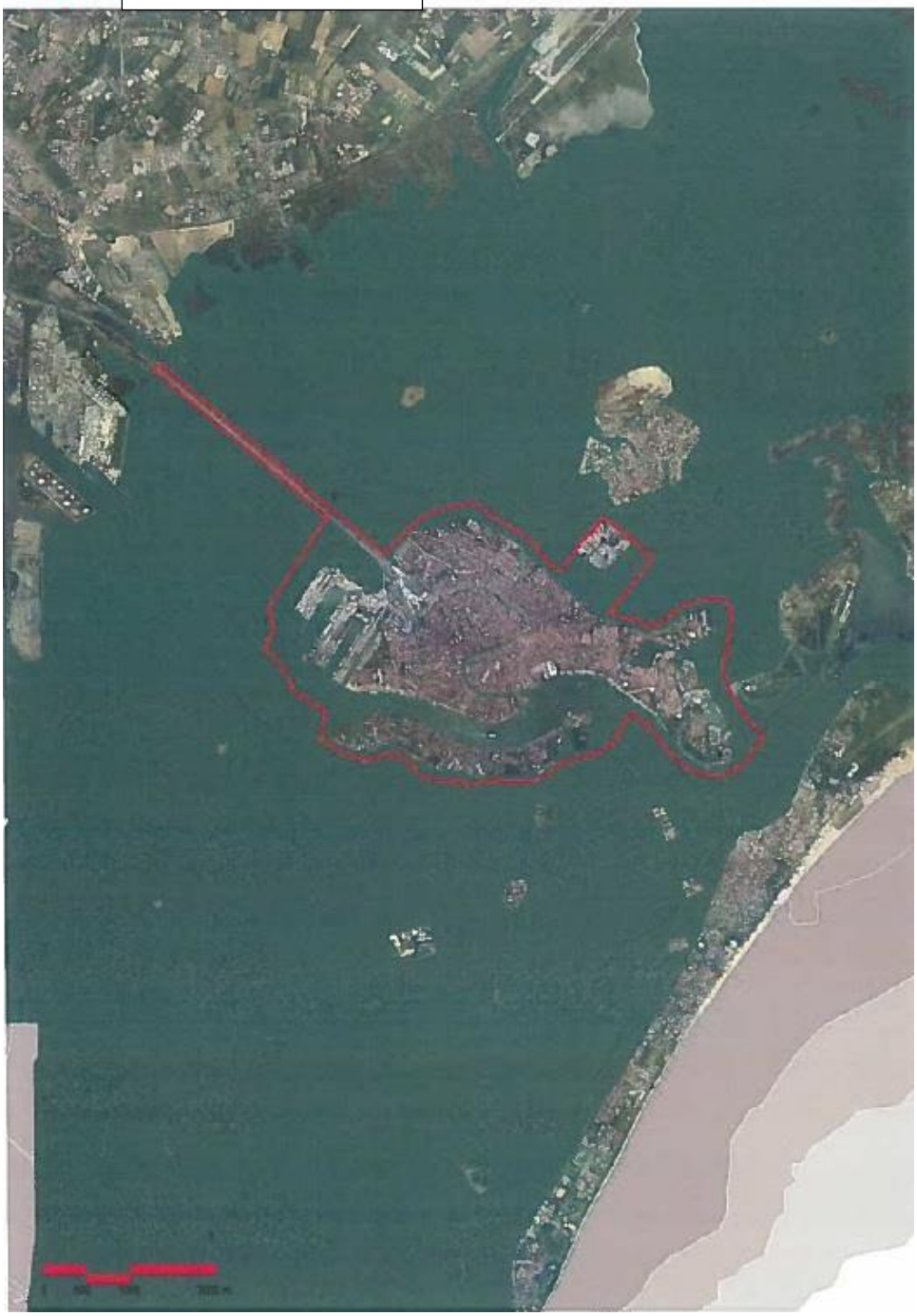

Liste der kleineren Inseln:

1. Lido von Venedig (einschließlich Alberoni und Malamocco)
2. Pellestrina
3. Murano
4. Burano
5. Torcello
6. Sant`Erasmo
7. Mazzorbo
8. Mazzorbetto
9. Vignole
10. S. Andrea
11. La Certosa
12. S. Servolo
13. S. Clemente
14. Poveglia
15. Sacca Sessola